

Energie, Klima, Umwelt | Energie

Energiepreisbremsen in Theorie und Praxis

vbw

Kurzanalyse
Stand: August 2023

Eine vbw Studie, erstellt von Prognos

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Energiepreisbremsen verfehlen in der Praxis ihre Wirkung

In der Theorie bringen die Energiepreisbremsen dringend benötigte Entlastungen. In der Praxis gleichen sie die Preisanstiege aber häufig nicht im erforderlichen Maß aus. Insbesondere Industrieunternehmen mit hohem Energieverbrauch stehen vor zu hohen Anforderungen. Dort kommen die Entlastungen vielfach nicht an, obwohl gerade diese Verbraucher besonders stark von zu hohen Energiepreisen betroffen sind.

Hier muss im Gesetz, und vor allem beim temporären Krisenbeihilferahmen der EU, dringend nachgebessert werden. Zusätzlich ist eine Verlängerung der Energiepreisbremsen bis Ende 2024 erforderlich, da viele Unternehmen auf dem Höhepunkt der Energiekrise neue langfristige Energielieferverträge zu extrem hohen Preisen abschließen mussten.

Unabhängig von den Energiepreisbremsen ist ein Industriestrompreis dringend erforderlich, da die Strompreise jedenfalls nicht vor 2030 auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau sinken werden. Eine schleichende De-Industrialisierung, deren Beginn sich heute schon abzeichnet, muss unbedingt vermieden werden.

In unserer Studie zeigen wir, welche Auswirkungen die Restriktionen bei den Energiepreisbremsen im Vergleich zum ursprünglichen Konzept der Gaskommission haben. Gleichzeitig wird damit deutlich, wo angesetzt werden muss, um Unternehmen bedarfsgerecht zu entlasten.

Bertram Brossardt
21. August 2023

Inhalt

1	Hintergrund	1
2	Methodisches Vorgehen	3
3	Die konkrete Ausgestaltung der Preisbremsen	7
4	Analyse der Gaspreisbremse und Fallbeispiele	10
4.1	Vergleich der Effekte der ursprünglichen und der modifizierten Fassung der Gaspreisbremse	10
4.2	Näherungsweise Abschätzung der Effekte auf Bayern	15
4.3	Fallbeispiele	16
5	Praxiserfahrungen der Unternehmen mit den Energiepreisbremsen	20
6	Fazit	25
	Anhang	27
	Ansprechpartner / Impressum	31

1 Hintergrund

Der ursprüngliche Vorschlag zu den Energiepreisbremsen wurde während des Gesetzgebungsverfahrens mit Restriktionen belegt.

Noch im Sommer des vergangenen Jahres war für den Winter 2022/23 in Deutschland der Eintritt einer Gasmangellage zu befürchten. Mittlerweile stellt sich die Versorgungssituation deutlich besser dar. Dafür sind insbesondere erhöhte Lieferungen von Weltmarkt-Flüssiggas (LNG) und Pipelinegas aus Norwegen verantwortlich. Im Ergebnis erscheint eine physische Gaslücke auf absehbare Zeit als unwahrscheinliches Szenario (vgl. Monitoring der deutschen Gasbilanz, vbw/Prognos).

Gleichwohl befinden sich Unternehmen, die in größerem Umfang Gas verbrauchen, nach wie vor in einer schwierigen Situation. Die Gaspreise befinden sich im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre auf einem sehr hohen Niveau. In der Folge wurden einige industrielle Gasverbraucher aus der Wirtschaftlichkeit gedrängt. Somit wurde die „physische Gaslücke“ in Teilen durch eine „ökonomische Gaslücke“ abgelöst. Das Gas ist zwar verfügbar, sein Einsatz aber in manchen Fällen nicht mehr wirtschaftlich.

In Reaktion darauf hat Ende Oktober 2022 die von der Bundesregierung beauftragte Experten-Kommission Gas und Wärme (Gaskommission) konkrete Vorschläge vorgelegt, mit denen die damals massiv gestiegenen Preise für Gas auf der Verbraucherseite gedämpft werden können. Das Konzept unterscheidet Beihilfen für Haushalte (und sonstige Verbraucher) sowie für industrielle Verbraucher. Die ursprünglichen Vorschläge für die Industrie sahen im Kern vor, die Kosten für 70 Prozent des Referenzverbrauchs von 2021 bei 7 ct/kWh zu deckeln und für den gegebenenfalls zusätzlichen Verbrauch den jeweiligen Marktpreis wirken zu lassen. Die Differenzkosten zwischen sieben Cent und Marktpreis werden für die anfallende Verbrauchsmenge vom Staat getragen. Auch der deutlich gestiegene Strompreis wurde von Gaskommission bereits als enorme Belastung für die Haushalte und Industrie benannt, ohne allerdings konkrete Maßnahmen vorzuschlagen.

In der Studie „Monitoring der Gasbilanz – Auswirkungen auf die Industrie“, welche Prognos im Herbst 2022 für die vbw erstellt hat, wurden die Rentabilitäten einzelner Industriebranchen unter der Annahme eines aus aktueller Perspektive hohen Gaspreises und der ursprünglich vorgeschlagenen Regelungen der Gaspreisbremse untersucht.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Gaspreisbremse sind eine Reihe von Änderungen gegenüber den Vorschlägen der Gaskommission vorgenommen worden. Auch meldete die Europäische Kommission beihilferechtliche Bedenken an und die Vorgaben des Temporary Crisis Framework (TCF) mussten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden. Nach Verabschiedung der Gaspreisbremse Ende Dezember 2022 herrscht nun eine Gesetzeslage, die die volle Wirksamkeit der Gaspreisbremse, wie sie ursprünglich entworfen wurde, für industrielle Kunden einschränkt. Parallel zur Gaspreisbremse wurde ein ähnlich konstruiertes Gesetz zur Einführung einer

[Hintergrund](#)

Strompreisbremse verabschiedet, das den Strompreis deckelt. Auch hier wurden ähnliche Restriktionen für Industriekunden wie bei der Gaspreisbremse eingeführt.

In der vorliegenden Studie wird analysiert, welche Bedeutung die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Konzept der Gaskommission auf die industriellen Gasnachfrager haben.

Die Berechnungen zeigen damit, wie die Unternehmen – im Durchschnitt der jeweiligen Branchen – die Kriterien erfüllen, um im vollen Umfang von der Gaspreisbremse zu profitieren. Da diese rein quantitativen Berechnungen jedoch ggf. vorhandene praktische Hürden nicht berücksichtigen können, werden zusätzlich Interviews mit Unternehmen aus verschiedenen Unternehmensgrößen- und Energieintensitätsklassen durchgeführt, um deren Erfahrungen bei der Inanspruchnahme der Gaspreis- und Strompreisbremse zu erfassen und exemplarisch darzustellen.

2 Methodisches Vorgehen

Die Rechnungen zeigen, wie die beiden Versionen der Gaspreisbremse auf die Umsatzrendite der Industriebranchen wirken.

Statistische Grundlage unserer Berechnungen ist zum einen die **Kostenstrukturerhebung** des Statistischen Bundesamtes für die Industrie in Deutschland. Aktuelle Daten liegen bis zum Jahr 2020 vor. Mittels der Daten wird u. a. die Umsatzrendite auf Ebene der einzelnen Wirtschaftszweige (WZ) gemäß der WZ-2-Steller-Klassifikation berechnet. Um Ausreißer am aktuellen Rand in ihrer Bedeutung zu verringern, entsprechen unsere Referenzwerte dem jeweiligen Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020.

Die modifizierte Fassung der Gaspreisbremse sieht absolute Förderhöchstgrenzen vor. Um diese Restriktionen abbilden zu können, greifen wir zum anderen auf die **Statistik für Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößenklassen** zurück. Die Statistik ist nach sechs Größenklassen unterteilt (wie etwa unter 50 Beschäftigte, bis 1000 und mehr Beschäftigte) und weist jeweils die Anzahl der Betriebe, der Beschäftigten sowie deren Umsatz aus. Unter der vereinfachenden Annahme, dass sich die spezifischen Kostenstrukturen zwischen den Größenklassen nicht unterscheiden, können für letztere jeweils repräsentative Betriebe rechnerisch nachgebildet werden. Diese weisen für die jeweilige Branche und Größenklasse typische Kenngrößen wie Umsatz, Produktionswert, Beschäftigte oder Bruttobetriebsüberschuss auf.

Ergänzt werden diese Informationen um den durchschnittlichen **Gasverbrauch der Branchen** der Jahre 2016 bis 2020. Unter der Annahme, dass der spezifische Gasverbrauch je Beschäftigten in einer Branche für alle Größenklassen identisch ist, können für jeden repräsentativen Betrieb die entsprechenden Gaskosten respektive bei der nachfolgenden Anwendung der Gaspreisbremse die Förderhöhen und Umsatzrenditen berechnet werden.

Zentral für die Effekte der beiden Varianten der Gaspreisbremse – gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Gaskommission bzw. der gesetzlich verabschiedeten Variante – ist die für das Jahr 2023 unterstellte **Höhe des Gaspreises**. Im Referenzzeitraum 2016 bis 2020 lag der Gaspreis für Industriekunden im Durchschnitt bei 2,7 ct/kWh (Endkundenpreis)¹. Wir legen für das Jahr 2023 einen durchschnittlichen Marktpreis in Höhe von **9,3 ct/kWh** zugrunde (Infobox). Aufgrund bestehender Lieferverträge schlägt der Marktpreis nicht in allen Betrieben unmittelbar auf den tatsächlichen Bezugspreis durch.

¹ In der Vergangenheit wie auch im Jahr 2023 werden sich die tatsächlichen Gasbezugspreise in den einzelnen Branchen und Unternehmen je nach Liefervertrag voneinander unterscheiden. Von dieser Differenzierung muss in der vorliegenden Kurzanalyse abstrahiert werden.

Hohe Preisschwankungen auf dem Gasmarkt erschweren die Schätzung des künftigen Gaspreises

Die Gaspreise haben sich im Verlauf des letzten Jahres stark geändert. Bereits zu Beginn des Jahres 2022 lag der Gaspreis oberhalb des Durchschnitts der vergangenen Jahre. Einen ersten spürbaren Anstieg gab es unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine Ende Februar 2022. Bis zum Frühsommer sank der Gaspreis jedoch wieder in etwa auf das Niveau von Anfang 2022.

Im Sommer änderte sich jedoch die Lage. Ein drastischer Rückgang der russischen Liefermengen nach Deutschland sowie in andere europäische Länder führte zu einer deutlichen Verknappung des Gasangebots. In Reaktion darauf kaufte Deutschland große Mengen an Gas – zu deutlich teureren Preisen als die bisherigen Lieferpreise aus Russland – auf den Weltmärkten, vor allem LNG. Auch andere europäische Länder ersetzten russische Gaslieferungen durch den Import aus anderen Quellen. Für zusätzlichen Preisdruck sorgten die verschärften Vorgaben zur Füllung der Gasspeicher in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Besonders Deutschland – kein anderes europäisches Land verfügt über ähnlich große Gasspeicher wie die Bundesrepublik – erhöhte die Nachfrage deutlich. In der Folge stiegen die Gaspreise im Herbst 2022 auf ein nie zuvor dagewesenes Niveau. Diese Situation spiegelt sich auch in der Vorgängerstudie wider: Im Herbst 2022 rechneten wir für industrielle Verbraucher im Durchschnitt mit einem voraussichtlichen Gaspreis für 2023 in Höhe von 18,5 ct/kWh. Den zentralen Orientierungspunkt für die Schätzung bildeten dabei die an den Terminbörsen notierten Preis-Futures, die den Großhandelspreis für Erdgaslieferungen 2023 darstellen. Im Herbst 2022 lag dieser bei rund 16 ct/kWh. Hinzu kommen die Netzentgelte, die Energiesteuer von rund 0,5 ct/kWh sowie ein unterstellter CO₂-Preis von 30 Euro/t nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Vereinfacht wurde unterstellt, dass alle industriellen Verbraucher diesen durchschnittlichen Gaspreis zahlen. In der Realität sind bestimmte energieintensive Branchen nicht vom Brennstoffemissionshandelsgesetz betroffen, sondern müssen am europäischen Emissionshandel teilnehmen (sofern die Unternehmen keine freien Zuteilungen genießen). Außerdem variieren die Netzentgelte je nach Verbrauchsmenge der Betriebe. Die hieraus resultierenden Unterschiede sind jedoch deutlich geringer als die Schwankungen an den Terminmärkten im Verlauf des Jahres 2022.

Im Verlauf von Spätherbst und Winter 2022 gaben die Preise wieder deutlich nach. Die wichtigsten Gründe dafür waren die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich milderen Temperaturen, der temperaturunabhängige Rückgang des Verbrauchs, die erreichte Füllung der Gasspeicher, erhöhte Lieferungen aus nicht-russischen Quellen wie Norwegen oder den Niederlanden und die Fortschritte beim Ausbau der Infrastruktur für den Import von Flüssiggas in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Auch im bisherigen Verlauf des Jahres 2023 setzte sich die Entspannung fort. Aktuell liegen die Großhandelspreise in etwa auf dem Niveau des Vorjahres – und damit auf dem Vorkriegsniveau (allerdings immer noch höher als Mitte 2021). Vor diesem Hintergrund nahmen wir für die Berechnungen einen deutlich niedrigeren durchschnittlichen Gaspreis für industrielle Verbraucher in Höhe von 9,3 ct/kWh für den Durchschnitt des Jahres 2023 an. Auch hier bildeten wieder die Preis-Futures an den Terminbörsen den zentralen Orientierungspunkt für die

Schätzung. Zum Zeitpunkt der Berechnungen im Frühjahr 2023 lag der Großhandelspreis bei rund 6,5 ct/kWh für das Jahr 2023. Zu diesem Preis kommen Netzentgelte, Energiesteuer und CO₂-Preis hinzu. Erneut wurde vereinfacht davon ausgegangen, dass alle industriellen Verbraucher diesen Gaspreis zahlen müssen, obwohl der Preis für energieintensive Industrien in der Realität darunter und für Geringverbraucher darüber liegen wird.

Auch in den kommenden Jahren sind die Annahmen zur künftigen Preisentwicklung auf den Energiemärkten mit anhaltend hoher Unsicherheit verbunden. Insbesondere bei der Gaspreisentwicklung – und in der Folge damit auch beim Strompreis, der derzeit besonders stark vom Gaspreis beeinflusst wird – besteht bis Mitte der 2020er Jahre ein große Bandbreite an möglichen Preisen, so das Ergebnis der aktuellen Strompreisprognose, die Prognos im Auftrag der vbw erstellt hat (vbw / Prognos AG, Juli 2023).

In den Berechnungen ist unterstellt, dass die Unternehmen **den höheren Gaspreis nicht an ihre Kunden weitergeben** können. Das ist eine relevante Einschränkung und beschreibt den „worst case“ für die Unternehmen. Angesichts der starken Preiserhöhungen auf breiter Front am aktuellen Rand dürfte diese Annahme zu einer Überzeichnung der negativen Effekte des hohen Gaspreises auf die Umsatzrenditen führen. Da das tatsächliche Maß der Weitergabe des Kostenschocks nach aktuellem Stand nicht bestimmt werden kann, ist diese Annahme als eine notwendige technische Setzung anzusehen, vor deren Hintergrund die nachfolgenden Ergebnisse zu interpretieren sind.

Darüber hinaus berücksichtigen wir, dass die Industrie gegenüber den Vorjahren bereits substanziell Gas eingespart hat. Das Einsparvolumen wird, z. B. von der „Gaskommission“, auf eine Größenordnung von 20 bis 25 Prozent für die Industrie insgesamt taxiert. Darin enthalten sind jedoch auch die Effekte von Produktionsrückgängen sowie von Energieträgerwechseln. Der weit überwiegende Teil der Produktionsrückgänge – und damit der damit verbundene Einspareffekt – dürfte aber nur temporär sein. Dauerhaft zu berücksichtigen sind daher jene Einsparungen, die durch Effizienzgewinne realisiert wurden. In Ermangelung vorliegender Daten erscheint uns für **rein effizienzsteigernde Einsparungen eine Größenordnung von 10 Prozent** plausibel. Diesen Wert setzen wir in den Rechnungen vereinfachend an.

Daten zum deutschen Gasverbrauch in den ersten fünf Monaten des Jahres 2023 stützen diese Annahme: Insgesamt liegt die Summe der absoluten Verbräuche der ersten fünf Monate 2023 (Januar bis Mai) über 22 Prozent unter jener des Jahres 2021. Dafür sind jedoch auch die (größtenteils milderer) Temperaturen verantwortlich. Im kürzlich veröffentlichten Monitoring der deutschen Gasbilanz, die Prognos für die vbw erstellt hat, werden die überwiegend verhaltensbedingten Einsparungen im Industriesektor in den ersten fünf Monaten des Jahres 2023 im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch von Januar bis Mai in den Jahren 2018 bis 2021 auf durchschnittlich rund 9 Prozent taxiert. Da auch die Verteilung über das ganze Jahr Einfluss haben kann, wurde zudem eine Sensitivitätsrechnung über zwölf Monate durchgeführt. Das Ergebnis: Zwischen Juni 2022 und Mai 2023 liegen die „überwiegend verhaltensbedingten Einsparungen“ im Vergleich zum gleichen Zeitraum in den Jahren 2018 bis 2021 bei annähernd 13 Prozent (vbw / Prognos AG, Juli 2023b).

In einer abschließenden **Sensitivitätsbetrachtung** unterstellen wir – unter sonst gleichen Annahmen – für 2023 wie bereits in der Vorgängerstudie einen Marktpreis in Höhe von **18,5 ct/kWh**. Diese Annahme ist ein „worst case“-Szenario für den aus heutiger Perspektive unwahrscheinlichen Fall, dass die Situation auf den internationalen Gasmärkten erneut eskaliert.

Es liegen leider keine Daten vor, um die Modellberechnungen neben der Bundesebene auch auf **bayerischer Ebene** durchzuführen. Die genauen Effekte auf Bayern und die bayerischen Unternehmen können daher nur näherungsweise abgeschätzt werden. Dazu stellen wir auf Grundlage der amtlichen Statistik dar, inwiefern die besonders stark von den hohen Gaspreisen – und damit von den Restriktionen durch die Ausgestaltung der Gaspreisbremse – betroffenen Branchen in Bayern über- bzw. unterrepräsentiert sind.

3 Die konkrete Ausgestaltung der Preisbremsen

Restriktionen begrenzen die möglichen Fördersummen, es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen für bestimmte Unternehmensgruppen.

Das im Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz Strom- und Gaspreisbremse genannt, soll sowohl private Haushalte als auch Unternehmen von den stark gestiegenen Kosten für Gas und Strom entlasten. Sie startet ab März 2023 und gilt rückwirkend bereits ab Januar 2023. Parallel dazu wurde ein ähnlich gestricktes Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse verabschiedet. Es deckelt den Strompreis für Industriekunden ab einem Verbrauch von 30 Tsd. Kilowattstunden bei 13 Cent für 70 Prozent des Stromverbrauchs. Verbraucher unterhalb der Grenze können 80 Prozent ihres Verbrauchs für 40 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Auch bei der Gaspreisbremse gibt es eine ähnliche Unterscheidung: Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden und Verbraucher von mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden. Diese Studie fokussiert sich auf die Gaspreisbremse und dabei v. a. auf größere industrielle Verbraucher, weshalb nur auf die für diese Gruppe relevanten Regelungen eingegangen wird.

Gemäß diesen Regelungen können Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von **über 1,5 Millionen Kilowattstunden 70 Prozent** ihres Verbrauchs zu einem gedeckelten Preis von **7 ct/kWh** beziehen, die Differenz zum Marktpreis übernimmt die öffentliche Hand in Form von Beihilfezahlungen. Für die darüber liegende Bezugsmenge an Gas zahlen die Unternehmen den vollen Marktpreis. Es gelten jedoch für die jeweiligen Unternehmen verschiedene Höchstgrenzen für die absolute Beihilfesumme. Diese Höchstgrenzen richten sich nach unterschiedlichen Kriterien.

Bei der Festsetzung bzw. Feststellung der konkreten Förderhöhe wird dabei wie folgt vorgegangen:

- Die Unternehmen legen dar, wie hoch die Gaskosten im Jahr 2021 waren und wie hoch ihre prognostizierten Gaskosten im Jahr 2023 zu Marktpreisen voraussichtlich sein werden.
- Daraus leiten sie die krisenbedingten Energiemehrkosten für das Jahr 2023 ab.
- Bleibt die Beihilfesumme für ein Unternehmen unterhalb der Schwelle von **zwei Millionen Euro**, dann darf die Beihilfesumme maximal 100 Prozent der Energiemehrkosten betragen. Zur Ermittlung der Beihilfesumme sind auch die Entlastungen durch die Strompreisbremse und des Energiekostendämpfungsprogramms zu berücksichtigen.
- Die Beihilfesumme für alle übrigen Unternehmen ist grundsätzlich bei **vier Millionen Euro** gedeckelt. Zudem ist zu beachten, dass die Beihilfesumme gleichzeitig für den

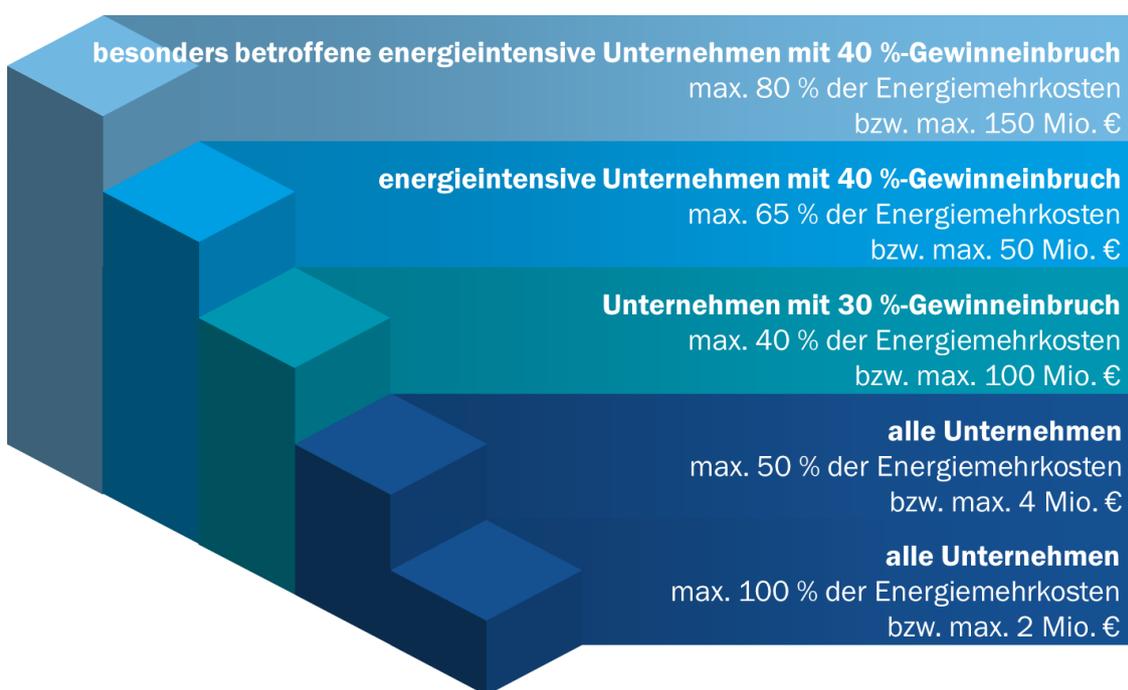
Betrag über zwei Millionen Euro maximal 50 Prozent der Energiemehrkosten betragen darf.

Für einige Unternehmensgruppen, auf die bestimmte Kriterien zutreffen, sieht die Gaspreisbremse Ausnahmen vor. Diese Ausnahmen gehen mit deutlichen höheren absoluten Höchstgrenzen, zum Teil mit höheren relativen Grenzen, aber auch mit einer strengeren Prüfung der Unternehmensgewinne einher.

Zu den relevanten Kriterien gehören eine energieintensive Produktion, die Zugehörigkeit zu bestimmten Wirtschaftszweigen (s. Liste im Anhang) und ein voraussichtlicher Gewinneinbruch im Jahr 2023 (Abbildung 1). Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen, steht dabei offen, ob sie die ggf. großzügigeren Höchstgrenzen beanspruchen oder darauf verzichten und damit auch die strengere Prüfung der Unternehmensgewinne umgehen. Bei einem Verzicht auf die Ausnahmeregelungen können sie trotzdem die bei zwei Millionen bzw. vier Millionen Euro gedeckelte Beihilfesumme beanspruchen.

Abbildung 1

Je nach Unternehmen gelten unterschiedliche Förderhöchstgrenzen



Quelle: Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (2022); Eigene Darstellung Prognos

Unternehmen mit einem Gewinneinbruch von mehr als 30 Prozent können deutlich höhere Beihilfezahlungen erhalten. Dazu müssen sie zeigen können, dass ohne die staatliche Beihilfe das Ergebnis für das Jahr 2023 vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen

mindestens 30 Prozent niedriger ist als im Vergleichszeitraum 2021. Dann können sie maximal 40 Prozent der Energiemehrkosten oder maximal 100 Millionen Euro an Beihilfe bekommen.

Ein weiterer Sonderfall betrifft **energieintensive Unternehmen mit einem Gewinneinbruch von mehr als 40 Prozent**. Als energieintensiv gelten Unternehmen, deren Energiebeschaffungskosten im Jahr 2021 mindestens drei Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes betragen (oder alternativ mindestens sechs Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes im ersten Halbjahr 2022). Sie können eine deutlich höhere Fördersumme – nämlich maximal 65 Prozent der krisenbedingten Mehrkosten – erhalten. Die maximale Fördersumme ist in diesem Fall gleichzeitig bei 50 Millionen Euro gedeckelt.

Die umfassendste Ausnahmeregelung gilt für Unternehmen, die ebenfalls energieintensiv sind und einen Gewinneinbruch von mehr als 40 Prozent vorweisen – und deren Wirtschaftszweig **zusätzlich als „besonders von hohen Energiepreisen betroffen“ eingestuft** ist (s. Liste im Anhang). Die Deckelung liegt hier deutlich höher: Bei maximal 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten oder maximal 150 Millionen Euro.

Darüber hinaus gilt für die drei Sonderkategorien von Unternehmen mit einem Gewinneinbruch von mindestens 30 Prozent bzw. 40 Prozent eine weitere relative Höchstgrenze durch eine strengere Prüfung der Unternehmensgewinne: Die Entlastungssumme darf nicht dazu führen, dass der Gewinn 2023 höher als 70 Prozent des Gewinns aus dem Jahr 2021 ausfällt. Falls das Unternehmen 2021 einen Verlust eingefahren hat, darf die Entlastungssumme nicht dazu führen, dass 2023 ein positiver Gewinn steht. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass ein Teil der krisenbedingten Energiemehrkosten auch von den Unternehmen selbst getragen werden bzw. verhindern, dass ein defizitäres Unternehmen allein aufgrund von Beihilfezahlungen die Gewinnschwelle überschreitet.

Je nachdem wie hoch die tatsächliche Entlastungssumme ausfällt, gelten für die jeweiligen Unternehmen weitere Pflichten:

- Ab einer Summe von zwei Millionen Euro müssen die unterstützten Unternehmen der **„Arbeitsplatzerhaltungspflicht“** nachkommen: Sie müssen bis ein Jahr nach Ende des Entlastungszeitraums 90 Prozent der Vollzeitäquivalente erhalten.
- Zusätzlich dürfen Unternehmen bis zu einer Entlastungssumme von 25 Millionen Euro nur eingeschränkt **Boni und Dividenden** auszahlen. Bei einer Entlastungssumme von über 25 Millionen Euro, aber unter 50 Millionen Euro dürfen die vereinbarten Boni nicht erhöht werden. Ab einer Gesamtsumme von 50 Millionen Euro dürfen gar keine Boni und Dividenden ausgezahlt werden.
- Ab einer Entlastungssumme von 50 Millionen Euro müssen Unternehmen zusätzlich Maßnahmen zum **Umweltschutz** ergreifen, u. a. den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen, die Energieeffizienz verbessern oder andere Maßnahmen ergreifen, um den CO₂-Fußabdruck zu verringern oder zu kompensieren.

4 Analyse der Gaspreisbremse und Fallbeispiele

Gestiegene Gaskosten in vielen Branchen mit erheblichen Auswirkungen auf die Renditen

Lange spielten die Gaskosten für die meisten Branchen eine untergeordnete Rolle. Dies änderte sich im vergangenen Jahr, als die Marktpreise deutlich stiegen. Das wirkt sich in einigen besonders gasintensiven Branchen spürbar auf die Umsatzrendite aus. Berechnungen aus der Studie „Monitoring der Gasbilanz – Auswirkungen auf die Industrie“ (vbw/Prognos 2022) zeigen, dass in einigen Branchen – unter der Annahme, dass die Unternehmen die gestiegenen Kosten nicht weiterreichen können und unter den damaligen Preiserwartungen – negative Umsatzrenditen drohen.

Des Weiteren zeigt die Untersuchung, dass der ursprüngliche Vorschlag zur Gaspreisbremse aus dem Herbst 2022 den Rückgang der Renditen in fast allen Branchen wirksam abfedern könnte. Lediglich die besonders gasintensiven Wirtschaftszweige Ziegel, Glas, Keramik und Roheisen und Stahl würden in diesem Fall eine negative Umsatzrendite erzielen (bei einem unterstellten Gaspreis von 18,5 ct/kWh).

4.1 Vergleich der Effekte der ursprünglichen und der modifizierten Fassung der Gaspreisbremse

Die Ende 2022 vom Gesetzgeber verabschiedete Gaspreisbremse begrenzt mit verschiedenen Restriktionen die finanzielle Förderung der Unternehmen (Kapitel 3). Im folgenden Abschnitt wird analysiert, inwiefern diese Restriktionen greifen – die Unternehmen also weniger Förderung erhalten als bei der ursprünglich vorgeschlagenen Gaspreisbremse.

Auf Grundlage der nach Betriebsgrößenklassen differenziert vorliegenden Statistik für Beschäftigte und Umsatz lässt sich bestimmen, in welchen Branchen es wie viele Unternehmen in den einzelnen Betriebsgrößenklassen gibt, die – im Branchendurchschnitt – von dieser Restriktion betroffen sind. Dabei ist zu beachten, dass wir die Berechnungen lediglich auf Ebene von einzelnen Betrieben durchführen können. Wir können auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht berücksichtigen, dass die Restriktionen der Gaspreisbremse auf Ebene von Unternehmensverbänden wirken – also Mutter- und Tochterunternehmen auch in der Summe die absoluten und relativen Höchstgrenzen einhalten müssen. Entsprechend dürften die Restriktionen in der Realität ggf. eher greifen und einen geringeren Entlastungseffekt erzielen als in den Berechnungen.

Zunächst wird der Gasverbrauch in jeder Branche auf die Betriebe in den einzelnen Größenklassen aufgeteilt. Zuteilungsgrundlage bildet die Beschäftigtenzahl der Betriebe – wir arbeiten also mit der Annahme, dass innerhalb einer Branche der Gasverbrauch je Beschäftigter ähnlich hoch ist. Auf dieser Basis können dann für jede Größenklasse die entsprechenden Gaskosten, die krisenbedingten Energiemehrkosten sowie die Förderhöhen

berechnet und überprüft werden, inwiefern letztere oberhalb des 2- oder des 4-Millionen-Euro-Deckels liegen.

Beim unterstellten **Marktpreis von 9,3 ct/kWh** greift lediglich in zwei Branchen der Vier-Millionen-Euro-Deckel: Betriebe in der Größenkategorie mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden in der Grundstoffchemie würden im Durchschnitt 16,1 Millionen Euro Hilfsmittel erhalten, bei Roheisen und Stahl liegt dieser Wert in derselben Größenkategorie bei durchschnittlich 14,1 Millionen Euro (Tabelle 1, rot markiert).

In den Branchen Papier, Ziegel und Nichteisen-Metalle (NE-Metalle) gibt es zudem Betriebsgrößenklassen, die im Durchschnitt über die Zwei-Millionen-Euro-Förderschwelle kommen (Tabelle 1, gelb markiert). Für den ganz überwiegenden Teil der betrachteten Größenklassen in den einzelnen Branchen liegt damit der (durchschnittliche) Wert der Fördersumme unterhalb der Schwelle. Im Ergebnis verringern damit die Restriktionen, die oberhalb der Zwei-Millionen-Euro-Förderschwelle gelten, für nur wenige Betriebe den Förderanspruch.

Des Weiteren ist zu beachten, dass in einigen Branchen Ausnahmeregelungen greifen. Denn die Branchen Ziegel sowie Roheisen und Stahl weisen unter den getroffenen Annahmen im Jahr 2023 ohne Gaspreisbremse im Durchschnitt einen Gewinneinbruch von mehr als 40 Prozent auf. Darüber hinaus gehören sie zu den „besonders von hohen Energiepreisen betroffenen Sektoren“ (Tabelle 1, grün markiert). Entsprechend liegt die Deckelung der Fördersumme jeweils deutlich höher bei maximal 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. bei maximal 150 Millionen Euro.

Im Ergebnis dürften – beim unterstellten Marktpreis von 9,3 ct/kWh – lediglich die größeren Betriebe in den drei Branchen Papier, Grundstoffchemie und NE-Metalle von Restriktionen betroffen sein. Die Großbetriebe der Branche Roheisen und Stahl profitieren von Ausnahmeregelungen, da sie 2023 im Branchendurchschnitt einen sehr hohen Gewinneinbruch erleiden und zudem als energieintensiv und besonders von den hohen Energiepreisen betroffen gelten. Die großen Ziegelhersteller profitieren ebenfalls von dieser Einstufung. Anders bei den Großbetrieben aus der Grundstoffchemie: Sie verfehlen im Durchschnitt knapp das Kriterium eines ausreichend hohen Gewinneinbruchs, weshalb die Vier-Millionen-Euro-Höchstgrenze greift. Bei den Papier- und NE-Metall-Herstellern greift – in sehr geringem Umfang – die Zwei-Millionen-Euro-Höchstgrenze, ab der lediglich 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten erstattungsfähig sind.

Tabelle 1

Durchschnittliche Förderung je Betrieb im 9,3 ct/kWh-Szenario in den einzelnen Größenklassen gemäß der ursprünglichen Ausgestaltung der Gaspreisbremse, in Mio. Euro (nur Branchen mit Ø-Förderhöhe > 2 Mio. Euro)

Branche	<50	50-99	100-249	250-499	500-999	>1000
Papier	0,1	0,2	0,4	0,8	1,5	2,9
Grundstoffchemie	0,1	0,3	0,6	1,5	2,9	16,1
Ziegel*	0,3	0,6	1,3	3,3	-	-
Roheisen, Stahl*	0,1	0,3	0,7	1,4	3,2	14,1
NE-Metalle	0,0	0,1	0,2	0,5	0,9	2,2

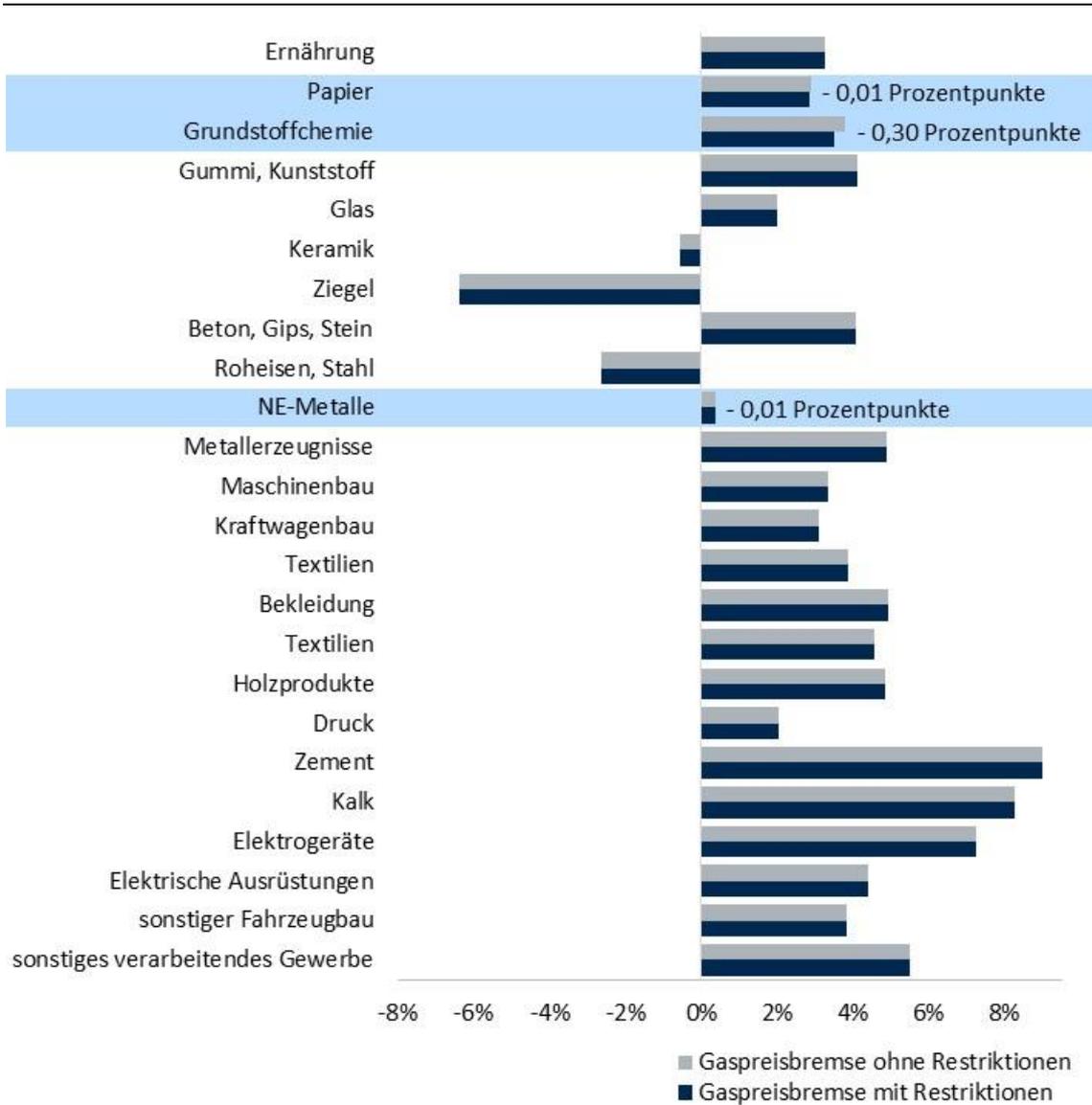
* Branchen, für die – im Branchendurchschnitt – Ausnahmeregelungen greifen.

Quelle: Eigene Berechnungen Prognos

Entsprechend halten sich die Auswirkungen der Restriktionen auf die (durchschnittlichen) Umsatzrenditen der Betriebe in den einzelnen Branchen in sehr engen Grenzen. In der Grundstoffchemie sinkt die Umsatzrendite im Durchschnitt über alle Betriebe um rund 0,3 Prozentpunkte. Bei Papier und NE-Metallen sind die negativen Effekte der Restriktionen minimal (Abbildung 2, blau markiert).

Abbildung 2

Vergleich der Gaspreisbremse ohne Restriktionen und mit Restriktionen: Durchschnittlicher Nettobetriebsüberschuss für das Jahr 2023 in Relation zum Umsatz in den einzelnen Branchen, in Prozent



Quelle: Eigene Berechnungen Prognos

Inwiefern würde sich das Bild im – aus heutiger Sicht unwahrscheinlichen – Fall eines deutlich höheren Marktpreises verändern? In unserer Sensitivitätsbetrachtung unterstellen wir für 2023 exemplarisch einen Marktpreis in Höhe von **18,5 ct/kWh, so wie er im Herbst 2022 für das Jahr 2023 noch erwartet worden war**. Dieser Preis ist für die Sensitivitätsbetrachtung bewusst hoch gewählt, um eine worst case-Variante abbilden zu können. Durch

den hier wirksamen höheren Marktpreis liegen auch die durchschnittlichen Fördersummen in den einzelnen Branchen und Größenkategorien deutlich höher.

Es zeigt sich, dass unter diesen Bedingungen in neun Branchen im Durchschnitt bei mindestens einer Größenkategorie die 4-Millionen-Euro-Obergrenze erreicht würde (Tabelle 2, rot markiert). In zwei weiteren Branchen wird die 2-Millionen-Obergrenze überschritten (Tabelle 2, gelb markiert).

Bei einem höheren Marktpreis erleiden die Betriebe im Durchschnitt jedoch höhere Gewinneinbußen. Entsprechend können nun Betriebe aus fast allen Branchen, die an den Zwei-Millionen bzw. Vier-Millionen Euro-Deckel stoßen, Ausnahmeregelungen geltend machen – und erhalten die volle Fördersumme (Tabelle 2, grün markiert). Lediglich die Betriebe in den Branchen Ernährung, Kraftwagenbau und Textilien können keine Ausnahmen in Anspruch nehmen.

Tabelle 2

Durchschnittliche Förderung je Betrieb im 18,5 ct/kWh-Szenario in den einzelnen Größenklassen gemäß der ursprünglichen Ausgestaltung der Gaspreisbremse, in Mio. Euro (nur Branchen mit Ø-Förderhöhe > 2 Mio. Euro)

Branche	<50	50-99	100-249	250-499	500-999	>1000
Ernährung	0,1	0,3	0,6	1,3	2,4	5,7
Papier*	0,4	0,9	1,9	4,1	7,5	14,3
Grundstoffchemie*	0,6	1,5	3,1	7,3	14,6	80,3
Glas*	0,8	1,8	3,9	8,4	-	-
Keramik*	0,5	1,1	2,5	5,7	-	-
Ziegel*	1,6	3,1	6,5	16,5	-	-
Roheisen, Stahl*	0,6	1,6	3,3	6,9	16,1	70,4
NE-Metalle*	0,2	0,5	1,1	2,3	4,5	11,2
Kraftwagenbau	0,0	0,1	0,1	0,3	0,5	3,9
Textilien	0,1	0,2	0,4	1,0	2,2	-
Kalk*	1,7	4,2	7,3	-	-	-

* Branchen, für die – im Branchendurchschnitt – Ausnahmeregelungen greifen.

Quelle: Eigene Berechnungen Prognos

Entsprechend halten sich auch bei einem hypothetischen Marktpreis von 18,5 ct/kWh die Auswirkungen der Restriktionen auf die Umsatzrenditen in engen Grenzen. Im Durchschnitt sinkt die Umsatzrendite in der Branche Ernährung um 0,1 Prozentpunkte, in den Branchen Kraftwagenbau und Textilien sinkt sie minimal.

4.2 Näherungsweise Abschätzung der Effekte auf Bayern

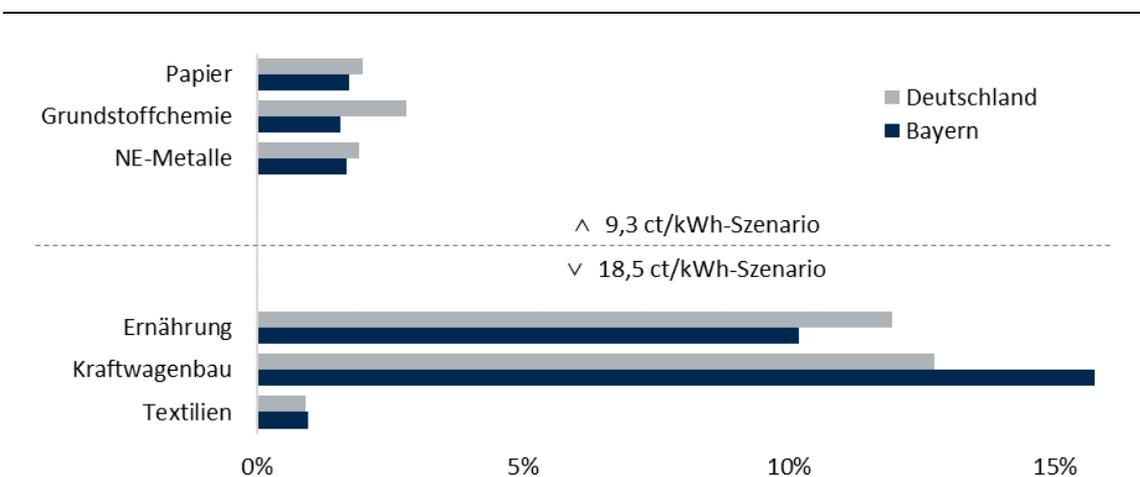
Gemäß unseren Berechnungen sind ausgewählte Branchen von den Restriktionen der Gaspreisbremse betroffen. In einem weiteren Schritt lässt sich darstellen, inwiefern die potenziell betroffenen Branchen in Bayern über- bzw. unterrepräsentiert sind – und damit, ob Unternehmen aus Bayern überdurchschnittlich häufig von den Restriktionen betroffen sein dürften.

So lässt sich die relative Bedeutung der einzelnen Branchen des verarbeitenden Gewerbes in Bayern und Deutschland anhand der Beschäftigtenzahlen sichtbar machen. Es zeigt sich, dass die drei im 9,3 ct/kWh-Szenario von den Restriktionen betroffenen Branchen – Papier, Grundstoffchemie, NE-Metalle – gemessen an den jeweiligen Beschäftigtenanteilen in Bayern unterrepräsentiert sind (Abbildung 2, oben).

Lediglich im aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlichen worst case-Szenario gibt es mit dem Kraftwagenbau eine Branche, die von den Restriktionen (minimal) betroffen wäre und eine überdurchschnittlich große Bedeutung für den Industriestandort Bayern aufweist (Abbildung 2, unten).

Abbildung 2

Anteil der negativ von den Restriktionen betroffenen Branchen an den Gesamtbeschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Deutschland und Bayern, 2020, in Prozent



Quelle: Eigene Berechnungen Prognos auf Grundlage von Destatis 2023

4.3 Fallbeispiele

Die Modellberechnungen können lediglich auf Branchenebene darstellen, inwiefern die dort vertretenen Betriebe im Durchschnitt durch die Gaspreisbremse von den deutlich gestiegenen Gaspreisen entlastet werden. Anhand von mehreren (fiktiven) Fallbeispielen lässt sich aufzeigen, wie die Gaspreisbremse im konkreten Fall wirken kann.

1. Das energieintensive Großunternehmen Stahlhart profitiert von Ausnahmeregeln

In den Herstellungsprozessen des (fiktiven) Großunternehmens Stahlhart aus der Branche Eisen und Stahl spielt Gas eine sehr wichtige Rolle. Der jährliche Gasverbrauch des Unternehmens liegt bei 0,9 TWh.

Stahlhart Eisen & Stahl Verbrauch 0,9 TWh p. a.	✓ energieintensiv & besonders betroffen ✓ Gewinneinbruch > 40 %		
	Absolute Höchstgrenze	Relative Höchstgrenze 1	Relative Höchstgrenze 2
Szenario 9,3 ct/kWh	150 Mio. €	46 Mio. €	40 Mio. €
Beihilfesumme ursprünglicher Vorschlag	14 Mio. €	Tatsächlicher Anspruch	14 Mio. €

- Gemäß der ursprünglichen Ausgestaltung der Gaspreisbremse – entsprechend dem Vorschlag der Expertenkommission aus dem Herbst 2022 – würde Stahlhart 70 Prozent des Gasverbrauches zu 7 ct/kWh erhalten. Für den Rest würde der für 2023 geschätzte Marktpreis in Höhe von 9,3 ct/kWh anfallen.
- Würde Stahlhart das benötigte Gas von 0,9 TWh für den Marktpreis von 9,3 ct/kWh beziehen, lägen die Gaskosten bei 81 Millionen Euro. Da für 70 Prozent davon nur 7 ct/kWh anfallen, reduziert sich diese Summe auf 67 Millionen Euro.
- Insgesamt würde Stahlhart damit Beihilfen in Höhe von 14 Millionen Euro erhalten.
- Die tatsächlich verabschiedete Gaspreisbremse deckelt die Beihilfesumme jedoch bei 4 Millionen Euro.
- Doch das Unternehmen kann eine Ausnahmeregelung geltend machen: Bei einem Marktpreis von 9,3 ct/kWh würde Stahlhart aufgrund der hohen Gaspreise 2023 im Vergleich zu 2021 einen Gewinneinbruch von 115 Prozent erzielen. Zusätzlich gelten Unternehmen aus der Branche Eisen und Stahl als energieintensiv und besonders von der Energiekrise betroffen.
- Dadurch erhöht sich die absolute Maximalgrenze der Beihilfen auf 150 Millionen Euro. Die relative Höchstgrenze 1 (Erstattung von maximal 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten) liegt bei 46 Millionen Euro und die relative Höchstgrenze 2 (der

Gewinn 2023 darf nach Förderung maximal 70 Prozent des 2021er-Gewinns betragen) liegt bei 40 Millionen Euro.

- Im Ergebnis greifen die Restriktionen der Ende 2022 verabschiedeten Gaspreisbremse nicht: Stahlhart erhält nach wie vor 14 Millionen Euro an Beihilfen.
- Selbst in dem hypothetischen Szenario mit einem deutlich höheren Marktpreis von 18,5 ct/kWh würde die berechnete Beihilfesumme von 70 Millionen Euro unter den jeweiligen Höchstgrenzen bleiben.

2. Das energieintensive Unternehmen Sonnenchemie bekommt keine Ausnahmeregeln

Das Großunternehmen Sonnenchemie stellt Grundstoffchemikalien her und ist daher in seinen Produktionsprozessen in sehr großem Umfang auf Gas angewiesen. Der jährliche Gasverbrauch liegt bei 1,0 TWh.

Sonnenchemie Grundstoffchemikalien Verbrauch 1,0 TWh p. a.	✓ energieintensiv & besonders betroffen ✗ Gewinneinbruch < 30 %		
	Absolute Höchstgrenze	Relative Höchstgrenze 1	Relative Höchstgrenze 2
Szenario 9,3 ct/kWh	4 Mio. €	33 Mio. €	-
Beihilfesumme ursprünglicher Vorschlag	16 Mio. €	Tatsächlicher Anspruch	4 Mio. €

- Würde Sonnenchemie 70 Prozent des Gasverbrauchs zu einem gedeckelten Preis von 7 ct/kWh erhalten und für den Rest den geltenden Marktpreis von 9,3 ct/kWh zahlen, beliefe sich die Beihilfesumme auf 16 Millionen Euro.
- Doch in diesem Fall greift die Deckelung in Höhe von 4 Millionen Euro, denn Sonnenchemie erfüllt nicht die Kriterien für eine Ausnahmeregelung.
- Zwar ist das Unternehmen energieintensiv und besonders von der Gaskrise betroffen. Der Gewinneinbruch für 2023 ist jedoch etwas geringer als 30 Prozent.
- Anders würde sich die Situation bei einem hypothetisch deutlich höheren Marktpreis von 18,5 ct/kWh darstellen. Hier würde der Gewinneinbruch aufgrund der hohen Gaspreise bei 73 Prozent liegen. Entsprechend würden in diesem Fall die Restriktionen der Gaspreisbremse nicht greifen. Die berechnete Beihilfesumme würde in diesem Fall 81 Millionen Euro betragen. Damit bliebe sie noch unterhalb der absoluten Schwelle von 150 Millionen Euro und unterhalb der zwei relativen Grenzen (in diesem Fall von 126 Millionen Euro bzw. 91 Millionen Euro) und würde voll ausgezahlt.

3. Die Käserei Almkäse deluxe bleibt unterhalb der 2 Millionen Euro-Grenze

Das kleine Unternehmen Almkäse deluxe stellt Käse her und verbraucht dabei jährlich 0,003 TWh bzw. 3 Millionen kWh Gas.

Almkäse deluxe Ernährung Verbrauch 0,03 TWh p. a.	✓ energieintensiv & besonders betroffen ✗ Gewinneinbruch < 30 %		
	Absolute Höchstgrenze	Relative Höchstgrenze 1	Relative Höchstgrenze 2
Szenario 9,3 ct/kWh	2 Mio. €	0,21 Mio. €	-
Beihilfesumme ursprünglicher Vorschlag	0,05 Mio. €	Tatsächlicher Anspruch	0,05 Mio. €

- Die berechnete Beihilfesumme für Almkäse deluxe beläuft sich auf 0,05 Millionen Euro.
- Damit bleibt das Unternehmen deutlich unterhalb der 2 Millionen Euro-Grenze. Die relative Höchstgrenze liegt bei 100 Prozent der energiebedingten Mehrkosten (0,21 Millionen Euro).
- Entsprechend bekommt das Unternehmen die volle Summe ausgezahlt.
- Auch bei einem deutlich höheren Marktpreis greifen die Restriktionen nicht.

4. Der Ziegelhersteller Terracotta exklusiv qualifiziert sich für die Ausnahmeregelung

Das Unternehmen Terracotta exklusiv ist in der Ziegelherstellung tätig, einem sehr energieintensiven Wirtschaftsbereich, und braucht dafür jährlich 0,2 TWh Gas.

Terracotta exklusiv Ziegel Verbrauch 0,2 TWh p. a.	✓ energieintensiv & besonders betroffen ✓ Gewinneinbruch > 40 %		
	Absolute Höchstgrenze	Relative Höchstgrenze 1	Relative Höchstgrenze 2
Szenario 9,3 ct/kWh	150 Mio. €	11 Mio. €	10 Mio. €
Beihilfesumme ursprünglicher Vorschlag	3 Mio. €	Tatsächlicher Anspruch	3 Mio. €

- Die Beihilfesumme berechnet sich bei einem gedeckelten Preis von 7 ct/kWh für 70 Prozent des Gasverbrauchs und dem geschätzten Marktpreis von 9,3 ct/kWh für die restlichen 30 Prozent auf drei Millionen Euro.
- Der Zwei-Millionen Euro- bzw. Vier-Millionen Euro-Deckel greift nicht, da Terrakotta exklusiv die Kriterien für Ausnahmeregeln erfüllt: Aufgrund der hohen Gaspreise liegt der erwartete Gewinneinbruch bei über 40 Prozent. Zudem wird die Ziegelherstellung als besonders betroffener Sektor eingestuft.
- Im hypothetischen Fall eines stark gestiegenen Gaspreises von 18,5 ct/kWh würden die Gaskosten und ebenso der errechnete finanzielle Unterstützungsbedarf deutlich steigen, ohne dass jedoch die absoluten bzw. relativen Obergrenzen greifen würden.

5. Die Beihilfe für den Papierhersteller Carta bavarese würde nur im worst case gedeckelt

Carta bavarese stellt mit einem Jahresverbrauch von 0,05 TWh Gas Papier her.

Carta bavarese Papier Verbrauch 0,05 TWh p. a.	✓ energieintensiv & besonders betroffen ✗ Gewinneinbruch < 30 %		
	Absolute Höchstgrenze	Relative Höchstgrenze 1	Relative Höchstgrenze 2
Szenario 9,3 ct/kWh	2 Mio. €	3,4 Mio. €	-
Beihilfesumme ursprünglicher Vorschlag	0,8 Mio. €	Tatsächlicher Anspruch	0,8 Mio. €

- Die Beihilfesumme für Carta bavarese berechnet sich auf 0,8 Millionen Euro.
- Damit bleibt das Unternehmen unterhalb der Zwei-Millionen Euro-Höchstgrenze und unterhalb der relativen Höchstgrenze von maximal 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten.
- Auch im Worst-case-Szenario mit einem deutlich höheren Marktpreis von 18,5 ct/kWh würden die Restriktionen nicht greifen. Das Unternehmen hätte hier einen sehr hohen Gewinneinbruch und könnte Ausnahmeregeln geltend machen.

5 Praxiserfahrungen der Unternehmen mit den Energiepreisbremsen

Befragung zu praktischen Erfahrungen der Unternehmen mit Gas- und Strompreisbremse zeichnet gemischtes Stimmungsbild

In der Gesamtschau legen die Ergebnisse der Berechnungen aus den vorherigen Kapiteln nahe, dass der überwiegende Teil der Unternehmen – im Durchschnitt der jeweiligen Branchen – alle Kriterien erfüllt, um im vollen Umfang von der Gaspreisbremse zu profitieren: Entweder liegt die ihnen zustehende Fördersumme unterhalb der Zwei-Millionen Euro bzw. Vier-Millionen Euro-Schwelle oder sie erfüllen die Anforderungen für Ausnahmeregelungen, die die maximale Förderhöhe deutlich erhöhen. Theoretisch sollten die Restriktionen der Energiepreisbremsen damit bei nur wenigen Betrieben den Anspruch auf Beihilfeszahlungen verringern.

Die durchgeführten Berechnungen können jedoch ggf. vorhandene praktische Hürden nicht berücksichtigen. Um diese Lücke zu schließen, wurden zusätzlich Interviews mit Unternehmen durchgeführt, um deren Erfahrungen bei der Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen zu erfassen und exemplarisch darzustellen. Insgesamt wurden zehn Unternehmen befragt, darunter kleinere und größere sowie energieintensive und weniger energieintensive. Das Ergebnis ist aufgrund der Teilnehmerzahl nicht repräsentativ, zeigt jedoch, ob die Inanspruchnahme in der Praxis tatsächlich unkompliziert möglich war, inwiefern sie mit größeren Hindernissen verbunden war oder ob und warum sogar darauf verzichtet wurde.

Insgesamt zeichnet die Befragung ein gemischtes Bild. Ein Teil der befragten Unternehmen nimmt die Gas- und Strompreisbremse als hilfreiche Entlastung wahr, während sich manche Unternehmen mit zu großen Hürden konfrontiert sehen und nicht die Unterstützung erhalten, die sie eigentlich benötigen. Vereinfacht lässt sich die Rückmeldung der befragten Unternehmen wie folgt zusammenfassen:

- Die meisten kleinen, nicht energieintensive Unternehmen hatten **kaum** Probleme.
- Kleine, energieintensive Unternehmen hatten **keine bis kleine** Probleme.
- Große, nicht energieintensive Unternehmen hatten **teilweise** Probleme.
- Große, energieintensive Unternehmen hatten **meist große** Probleme.

Auf den Punkt gebracht heißt dies: Je größer und je energieintensiver das Unternehmen ist, desto häufiger und größer sind die mit der Gas- und Strompreisbremse verbundenen Probleme.

Ein allgemeines Problem, das von fast allen Unternehmen angesprochen wurde, war die insgesamt als sehr kompliziert wahrgenommene konkrete Ausarbeitung des Gesetzes. Es war für viele Unternehmen nur schwer erkennbar, in welche Anwendungskategorie sie

selbst fallen und wie die als Nachweis erforderlichen energie- und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen genau erfasst und aufbereitet werden müssen. Insbesondere kleinere Unternehmen haben in der Regel keine hauseigenen Energiespezialisten, wodurch die Erfassung und Aufbereitung der notwendigen Informationen mit viel Aufwand verbunden war. Zur Klärung offener Fragen war häufig die Inanspruchnahme von externer Beratung (z. B. Verbände oder Kammern) notwendig.

Unabhängig von der Unternehmensgröße hatten bestimmte Unternehmen, deren Geschäft im Jahr 2021 sehr starken Schwankungen unterlag, ein spezifisches Problem mit dem Referenzzeitraum zur Berechnung der Fördersummen. So war aufgrund der pandemiebedingt angeordneten Schließungen der Energieverbrauch im Gastgewerbe in den ersten Monaten des Jahres 2021 äußerst gering. In den ersten Monaten des Jahres 2023 war der Energieverbrauch – bei jetzt wieder laufendem Betrieb – um ein Vielfaches höher. Die Unternehmen können aber nur für 70 Prozent des Verbrauchs im Referenzzeitraum des Jahres 2021 einen gedeckelten Preis in Anspruch nehmen. In der Folge mussten die Unternehmen des Gastgewerbes für den ganz überwiegenden Teil der im Jahr 2023 benötigten Energie – trotz Gas- und Strompreisbremse – den vollen Marktpreis zahlen. Im geringeren Umfang betrifft dieser Umstand auch Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe, die etwa aufgrund von Lieferengpässen temporäre Produktionsstopps hatten.

Kleine Unternehmen – mit einem Umsatz von unter 50 Millionen Euro – deren Produktion **nicht energieintensiv** ist, sehen sich im Rahmen der Gas- und Strompreisbremse über die zuvor genannten Schwierigkeiten hinaus kaum mit Problemen konfrontiert. Grund dafür ist, dass sie in ihrer Produktion nicht so stark auf Energie angewiesen sind und im Rahmen der Gas- und Strompreisbremse mitunter deutlich unterhalb der Fördergrenze von zwei Millionen Euro bleiben. Bis zu dieser Grenze läuft das Verfahren zum Erhalt der finanziellen Unterstützung vergleichsweise unkompliziert und wird relativ automatisiert über den Strom- und Gasanbieter abgewickelt. Weitere Hürden, wie beispielsweise Nachweispflichten im Hinblick auf einen Gewinneinbruch oder zum Arbeitsplatzerthalt, finden aufgrund der geringen Fördersumme keine Anwendung.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei den **kleinen Unternehmen**, die aufgrund der hohen Energiekosten anteilig am Produktionswert als **energieintensiv** eingestuft werden. Auch hier wird bei den meisten befragten Unternehmen die Fördergrenze von zwei Millionen Euro nicht überschritten, wodurch die aufwendigeren Nachweispflichten entfallen. Als Problem sehen kleine, energieintensive Unternehmen jedoch zum Teil die tatsächliche Förderhöhe. Aus ihrer Perspektive ist auch der durch die Strom- und Gaspreisbremse garantierte Preis zu hoch angesetzt. In der Folge müsse trotz Unterstützung durch die Strom- und Gaspreisbremse ein zu hoher Teil der Kostensteigerung selbst getragen werden.

Innerhalb der Gruppe der **großen Unternehmen** ab einem Umsatz von 50 Millionen Euro, die als **nicht energieintensiv** eingestuft sind, ergibt sich ein gemischtes Bild:

- Ein Teil der befragten Unternehmen hat tatsächlich recht geringe Energiekosten. Sie haben kaum Probleme bei der Inanspruchnahme der Gaspreisbremse: Sie sind insgesamt von der Energiepreissteigerung vergleichsweise wenig betroffen und bleiben bei der

Fördersumme unterhalb der Schwelle von zwei Millionen Euro. Damit kommen die strengen Nachweispflichten nicht zur Geltung. Die Förderung selbst nehmen sie als willkommene betriebswirtschaftliche Entlastung wahr.

- Anders bei den großen Unternehmen, die trotz fehlendem amtlichen „Energieintensiv-Label“ mit einem recht hohen Energieaufwand produzieren. Ein spezifisches Problem können solche Unternehmen haben, die über langfristige Energielieferverträge vorgesorgt haben und Preissteigerungen erst ab 2023 zu spüren bekommen. Da das Kriterium „energieintensive Produktion“ auf Basis der Energiekosten von 2021 und 2022 berechnet wird, können diese Unternehmen als „nicht energieintensiv“ eingestuft werden, obwohl perspektivisch hohe Energiekosten absehbar sind, sobald die alten Energielieferverträge auslaufen. In der Folge erfüllen diese Unternehmen zwar ggf. viele der für eine höhere Fördersumme notwendigen Kriterien. Da sie jedoch als nicht energieintensiv gelten, erhalten sie lediglich eine Förderung i. H. v. maximal zwei bzw. vier Millionen Euro.
- Andere große, nicht energieintensive Unternehmen verzichten aus ähnlichen Gründen wie viele große, energieintensive Unternehmen freiwillig auf eine höhere Unterstützung (s. u.).

Die **großen und energieintensiv produzierenden Unternehmen** sehen sich im Rahmen der Gas- und Strompreisbremse häufig mit größeren Herausforderungen konfrontiert, was zur Folge hatte, dass meist keine Unterstützung über die Grenze der zwei Millionen Euro hinaus beantragt wurde. Als größte Hürden wurden das EBITDA-Kriterium (also der Nachweis eines hohen künftigen Gewinnrückgangs) und die Arbeitsplatzhaltungspflicht genannt. Bei manchen Unternehmen liegt der Gewinnrückgang für 2023 im Vergleich zu 2021 unterhalb der Schwelle von 30 Prozent bzw. 40 Prozent und sie erfüllen damit ein zentrales Kriterium für eine höhere Beihilfesumme nicht. Auch die Pflicht zur Arbeitsplatzhaltung hat Unternehmen abgeschreckt. Bei Inanspruchnahme einer höheren Fördersumme sind die Unternehmen verpflichtet, mindestens 90 Prozent ihrer Arbeitsplätze (gemessen in Vollzeitäquivalenten zum Stand Anfang 2023) bis mindestens April 2025 zu erhalten. Im derzeit wirtschaftlich unsicheren Umfeld und mit einem von Fachkräftemangel geprägten Arbeitsmarkt sei es betriebswirtschaftlich zu riskant, eine solche langfristige Verpflichtung einzugehen – denn gelänge der Nachweis nicht, müssten die Fördergelder zurückgezahlt werden.

Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Inanspruchnahme von höheren Fördersummen im Rahmen der Gaspreisbremse die fehlende betriebswirtschaftliche Planungssicherheit bemängelt: Mit der Inanspruchnahme einer höheren Fördersumme gehen die Unternehmen verschiedene, über Jahre geltende, Verpflichtungen ein. Zudem müssen, häufig mit hohem bürokratischen Aufwand, aktuelle und voraussichtliche betriebs- und energiewirtschaftliche Kennzahlen wasserdicht berechnet und aufbereitet werden. Über das korrekte Vorgehen bei der Berechnung herrscht in den meisten Betrieben eine hohe Unsicherheit. Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber nachträgliche Änderungen der Bestimmungen zur Gaspreisbremse vorbehalten. All dies erhöht aus Sicht der Unternehmen das Risiko, die Fördergelder nachträglich rückerstatten zu müssen – ein betriebswirtschaftliches Risiko, das einige der befragten Unternehmen nicht eingehen wollen oder können. Im Ergebnis

verzichten sie zugunsten einer höheren Planungssicherheit auf die ihnen eigentlich zustehende Förderung.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass zwar ein großer Teil der Unternehmen – die entweder klein, nicht energieintensiv oder beides sind – im Durchschnitt von der Gaspreisbremse profitiert. Aber ausgerechnet für die Gruppe der großen, energieintensiven Unternehmen, die besonders stark von den Auswirkungen der massiv gestiegenen Energiepreise betroffen sind, existieren in der Praxis häufig so große Hürden, dass sie die ihnen eigentlich zugeordnete Förderung nicht in Anspruch nehmen können oder wollen.

Dabei machte die Befragung klar, dass diese Unternehmensgruppe besonders stark auf Unterstützung angewiesen wäre: Insgesamt sehen sich die energieintensiv produzierenden Unternehmen in einer schwierigen Lage. Auf der einen Seite seien in großem Umfang Investitionen notwendig, um die Transformation der Industrie in Richtung Nachhaltigkeit erfolgreich zu bewältigen – etwa im Hinblick auf eine klimafreundlichere Produktion durch Elektrifizierung. Doch die hohen Strom- und Gaspreise würden dazu führen, dass das Kapital für solche Investitionen fehle. Eine Weitergabe der gestiegenen Kosten an die Kunden sei nur bedingt möglich. Die europäischen und insbesondere globalen Konkurrenten könnten mit deutlich geringeren Energiepreisen produzieren und hätten damit einen Wettbewerbsvorteil. Mehrere Unternehmen haben berichtet, sie würden derzeit Aufträge an ausländische Konkurrenten verlieren. Einige Unternehmen hätten in der Folge bereits eine Verlagerung der energieintensiven Produktion ins Ausland eingeleitet.

Ausblick: Was sagen die befragten Unternehmen zu einem Industriestrompreis?

Zur langfristigen Entlastung insbesondere der energieintensiven Unternehmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Konzept für einen Industriestrompreis vorgelegt. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gesichert und die Unternehmen auf dem Weg zur Dekarbonisierung unterstützt werden. Im Rahmen eines Arbeitspapiers wurde ein zweistufiges Modell vorgeschlagen. In den kommenden Jahren ist ein sogenannter „Brückenstrompreis“ geplant. Dieser deckelt bis zum Jahr 2030 – ausschließlich für energieintensive Unternehmen – die Kosten für 80 Prozent des Stromverbrauchs bei 6 ct/kWh. Ab 2030, so die Erwartung der Bundesregierung, stünde dann ohnehin ausreichend günstiger Strom aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung, dessen Verfügbarkeit für die Industrie erleichtert werden soll. Mit diesem „Transformationsstrompreis“ sei dann auch langfristig eine kostengünstige Stromversorgung der Industrie gewährleistet.

Der Plan eines subventionierten Strompreises für die Industrie – auch in der vorgesehenen preislichen Höhe – findet bei den befragten Unternehmen grundsätzlich starke Zustimmung. Die meisten Unternehmen betonen darüber hinaus auch die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme: Ein Strompreis auf diesem Niveau sei notwendig, um gegenüber dem europäischen und globalen Ausland als deutscher Industriestandort wettbewerbsfähig zu bleiben. Würde der effektive Strompreis hingegen auf dem Niveau des heutigen Marktpreises bleiben, dürfte sich die (strom-)energieintensive Produktion in Deutschland nicht

mehr lohnen und abgebaut werden. Ein langfristig gedeckelter Strompreis würde hingegen den (beihilfeberechtigten) Unternehmen eine höhere Planungssicherheit geben – und ohne Planungssicherheit seien größere Investitionen in die Transformation der Produktion betriebswirtschaftlich mit (zu) hohen Unsicherheiten verbunden.

Gleichwohl weisen die befragten Unternehmen darauf hin, dass ein Industriestrompreis nur dann wirklich unterstützend wirkt, wenn bei der konkreten Ausarbeitung des Gesetzes einige wichtige Punkte berücksichtigt werden:

- **Leicht verständliche und einfache Regelungen:** Anders als bei der Ausgestaltung der Gas- und Strompreisbremse sollte der zugrundeliegende Gesetzestext einfacher nachzuvollziehende Regelungen beinhalten. Dazu gehören:
 - Ein möglichst geringer bürokratischer Aufwand für die Unternehmen
 - Möglichst einfache Berechnung der Förderhöhen
 - Die Prüfstellen und die Prüfkriterien sollten klar sein
 - Möglichst wenige Sonderfälle und Ausnahmen
 - **Ausreichend breiter Geltungsbereich:** Es sollen nicht nur die heute bereits als „energieintensiv“ eingestuften Unternehmen von einem niedrigeren Strompreis profitieren – ansonsten würden z. B. Unternehmen benachteiligt, die knapp den erforderlichen Schwellenwert verpassen, aber trotzdem hohe Stromkosten haben.
 - **Langfristigkeit:** Der „Brückenstrompreis“ sollte möglichst langfristig ausgelegt sein – für viele Unternehmen ist der Zeitraum bis 2030 zu kurz, um langfristige Investitionsentscheidungen zu treffen.
 - Des Weiteren wurde genannt, dass der Industriestrompreis als zusätzliche Hilfe wirken und nicht nur ggf. bestehende Fördermaßnahmen ersetzen soll. Einem Unternehmer war wichtig, dass der Industriestrompreis sicherstellen soll, dass Strom günstiger ist als Gas, um das gesamtwirtschaftliche Ziel der Elektrifizierung zu unterstützen. Ein weiterer Unternehmer hat sich dafür ausgesprochen, dass eine europaweit geltende Regelung einer national geltenden Bestimmung vorzuziehen sei.
-

6 Fazit

In der Praxis fallen insbesondere größere und energieintensive Unternehmen durchs Förderraster.

Der ursprüngliche Vorschlag der Gaskommission für eine Gaspreisbremse aus dem Herbst 2022 folgte einer vergleichsweise einfachen Regel: Industrielle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 1,5 Millionen Kilowattstunden erhalten 70 Prozent ihres Jahresverbrauchs für 7 ct/kWh – für den Rest bezahlen sie den jeweils gültigen Marktpreis.

Die Ende 2022 tatsächlich verabschiedete Fassung der Gaspreisbremse – und analog der Strompreisbremse – ist in ihrer Ausgestaltung deutlich komplexer als der ursprüngliche Vorschlag. Im Kern sieht das Gesetz weiterhin vor, die Kosten für 70 Prozent des Referenzverbrauchs von 2021 bei 7 ct/kWh zu deckeln und für den gegebenenfalls zusätzlichen Verbrauch den jeweiligen Marktpreis wirken zu lassen. Gleichwohl wird die maximal mögliche Beihilfeszunahme zunächst auf die vergleichsweise niedrige Schwelle von zwei Millionen Euro (und der relativen Höchstgrenze von maximal 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten) bzw. vier Millionen Euro (und maximal 50 Prozent der Energiemehrkosten für den Betrag über zwei Millionen Euro) gedeckelt. Gleichzeitig existieren für verschiedene Branchen bzw. Unternehmenskategorien Ausnahmeregelungen mit deutlich höheren absoluten Höchstgrenzen und teilweise großzügigeren relativen Höchstgrenzen.

Auf Grundlage der Berechnungen zeigt die Studie, dass diese Restriktionen und Ausnahmeregelungen für die Betriebe *in der Theorie* kaum Wirkung zeigen: Bei einem erwarteten Marktpreis für 2023 von 9,3 ct/kWh sind – im Durchschnitt der jeweiligen Branchen – lediglich die größeren Betriebe in den drei Branchen Papier, Grundstoffchemie und NE-Metalle von Restriktionen betroffen. Die Betriebe in den übrigen betrachteten Branchen und Größenklassen bleiben – wieder im Durchschnitt der jeweiligen Branchen – im Hinblick auf die ihnen zustehende Fördersumme unterhalb der Zwei-Millionen Euro bzw. Vier-Millionen Euro-Schwelle oder profitieren von Ausnahmeregelungen, die die maximale Förderhöhe deutlich erhöhen.

Selbst im Falle eines deutlich höheren Gaspreises ändert sich dieses Bild kaum. In unserer Sensitivitätsbetrachtung unterstellen wir einen – aus heutiger Sicht unwahrscheinlich hohen – Marktpreis von 18,5 ct/kWh. Zwar liegen hier die durchschnittlichen Fördersummen in den einzelnen Branchen und Betriebsgrößenklassen deutlich höher, dennoch bleiben im Durchschnitt fast alle Größenklassen in fast allen Branchen entweder unterhalb des Förderdeckels bzw. profitieren von Ausnahmeregelungen, die den Förderdeckel aus Sicht der betroffenen Betriebe in ausreichendem Maße anheben.

Die Ergebnisse der quantitativen Berechnungen sprechen zunächst also dafür, dass sich die negativen Effekte der Änderungen an der konkreten Ausgestaltung der Gaspreisbremse im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der „Gaskommission“ auf die industriellen Gasnachfrager in finanzieller Hinsicht in engen Grenzen halten. Der überwiegende Teil der

Fazit

Unternehmen – im Durchschnitt der jeweiligen Branchen – erfüllt alle Kriterien, um im vollen Umfang von der Gaspreisbremse zu profitieren.

Die durchgeführte quantitative Analyse kann jedoch die verschiedenen ggf. vorhandenen *praktischen* Hürden bei der Inanspruchnahme von Hilfen aus der Gaspreisbremse nicht berücksichtigen. Eine nicht repräsentative Befragung von insgesamt zehn Unternehmen – darunter kleinere und größere, sowie energieintensive und weniger energieintensive – zeigte, dass die Inanspruchnahme der Gaspreisbremse in der Praxis für bestimmte Unternehmen mit größeren Hindernissen verbunden ist. Dies führt dazu, dass einige Unternehmen keine Unterstützung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe erhalten und andere sogar freiwillig auf Hilfszahlungen verzichten, weil die damit einhergehenden Verpflichtungen und Nachweispflichten ein zu großes betriebswirtschaftliches Risiko darstellen.

Zusammenfassend zeigte die Befragung, dass zwar der überwiegende Teil der Unternehmen, der unterhalb der maximalen Fördersumme von zwei Millionen Euro bzw. vier Millionen Euro bleibt – und damit auf keine Ausnahmeregel angewiesen ist – keine größeren Probleme bei der Inanspruchnahme der Hilfszahlungen hat. Hier handelt es sich um Unternehmen, die entweder klein, nicht energieintensiv oder beides sind. Hingegen berichteten insbesondere die größeren, energieintensiven Unternehmen von hohen praktischen Hürden. Dies deutet darauf hin, dass damit in der Praxis mit den großen, energieintensiven Unternehmen insbesondere solche Unternehmen durch das „Förderraster“ fallen, die besonders stark auf Unterstützung angewiesen wären.

Anhang

Tabelle 3

Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren

WZ-2008-Code	Beschreibung
0510	Steinkohlenbergbau
0610	Gewinnung von Erdöl
0710	Eisenerzbergbau
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
0893	Gewinnung von Salz
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
1081	Herstellung von Zucker
1106	Herstellung von Malz
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
1411	Herstellung von Lederbekleidung
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1910	Kokerei

Anhang

1920	Mineralölverarbeitung
2011	Herstellung von Industriegasen
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2060	Herstellung von Chemiefasern
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2311	Herstellung von Flachglas
2313	Herstellung von Hohlglas
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
2342	Herstellung von Sanitärkeramik
2351	Herstellung von Zement
2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.

Anhang

2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
2431	Herstellung von Blankstahl
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
2451	Eisengießereien

<i>PRODCOM-Code</i>	<i>Beschreibung</i>
81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
10391725	Tomatenmark, konzentriert
105122	Vollmilch- und Rahmpulver
105121	Magermilch- und Rahmpulver
105153	Casein
105154	Lactose und Lactosesirup
10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer Fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
10891334	Backhefen

[Anhang](#)

20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Manuel Schölles

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-246
manuel.schoelles@vbw-bayern.de

Christine Völzow

Geschäftsführerin Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-251
christine.voelzow@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw August 2023

Weiterer Beteiligter

Dr. Michael Böhmer
Chefvolkswirt Prognos AG

Nymphenburger Straße 14
80335 München

Telefon 089 95 41 586-701
michael.boehmer@prognos.com